

Statuten Verband
«Spielzeugbörsen-Schweiz»
(Entwurf Stand April 2019)

A. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Verband «Spielzeugbörsen-Schweiz» (VSBS)** besteht ein Verband gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Der Zweck des Verbands:

- Förderung der Tätigkeiten und Möglichkeiten für Veranstalter von Spielzeugbörsen und deren Händler und Aussteller
- Förderung der Tätigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen Untersektionen (Modellbahnen, Modellauto, Spielzeuge, etc.)
- Förderung Jugendlicher
- Veranstaltungen zu den einzelnen Themen
- Koordinationshilfe für Börsen- und Veranstaltungs-Daten
- Unterstützung von Clubs oder ähnlichen Einrichtungen
- Unterstützung von Veranstaltungen zu all diesen Themen
- Betreiben einer geeigneten Plattform für die Umsetzung dieser Ziele
- Pflege der Geselligkeit der Mitglieder

Art. 3

Der Sitz des Verbands befindet sich in ...

Der Verband besteht auf unbeschränkte Dauer.

B. Organisation

Art. 4

Die Organe des Verbands sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5

¹ Die Mittel des Verbands bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Verbandsaktivitäten.

² Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

³ Für die Verbindlichkeiten des Verbands wird mit dem Verbandsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

C. Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Verbandszwecke haben.

Art. 7

¹ Der Verband steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Statuten des Verbands anerkennen.

² Der Verband besteht aus folgenden Hauptkategorien:

- **Aktivmitglieder:**
Diese unterstützen den Verband und arbeiten nach Ihren Möglichkeiten an deren Anlässen und Aktivitäten aktiv mit. Sie haben Wahl- und Stimmrecht.
- **Passivmitglieder:**
Diese unterstützen den Verband primär finanziell. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht. Sie sind jedoch jederzeit willkommen an den Aktivitäten des Verbands teilzunehmen.
- **Jugendmitglieder**
Jugendliche können ab dem 12. Lebensjahr in den Verband aufgenommen werden. Sie haben weder Wahl- und Stimmrecht. Nach dem vollendeten 16. Lebensjahr erfolgt der Übertritt nach Wunsch des Jugendlichen als Aktiv- oder Passivmitglied.
- **Clubs**
Clubs aus den Bereichen des Verbandes werden wie ein Aktivmitglied behandelt. Sie besitzen dementsprechend auch ein Wahl- und Stimmrecht können aber nicht als Organisation in den Vorstand gewählt werden.
- **Sponsoren / Gönner**
Diese unterstützen den Verband finanziell. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht und der Beitrag wird gesondert zwischen Vorstand und dem Sponsor resp. Gönner direkt vereinbart. Sie sind an der Generalversammlung als Gäste willkommen.

3. Der Vorstand kann der Generalversammlung weitere Unterkategorien vorschlagen
4. Die Mitgliederbeiträge werden in einem separaten Reglement festgelegt, welches durch die Generalversammlung bei Abänderung genehmigt werden muss.
5. Für Aktiv- und Passivmitglieder wird eine einmalige Eintrittsgebühr erhoben. Diese beinhaltet die administrativen Aufgaben sowie bei Aktivmitgliedern die einfache Publikation (Name, Vorname, Ort) als Mitglied auf der Website des Verbands.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Aufgrund Austritt aus dem Verband. Dieser hat bis spätestens 30 Tage vor Ende des Geschäftsjahres in schriftlicher Form zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das gesamte laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
2. den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.
3. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verband.
4. Mitglieder, welche das Ansehen resp. die Interessen des Verbands schädigen, können vom Vorstand sofort ausgeschlossen werden. Eine anteilmässige Rückerstattung des Jahresbeitrages ist nicht möglich.

D. Generalversammlung

Art. 10

¹ Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Verbands. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Verbands und hat in den ersten 4 Monaten nach dem Geschäftsabschluss zu erfolgen.

² Die Teilnahme an der Generalversammlung, wie auch an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für alle Mitglieder Ehrensache.

³ Gäste und Freunde des Verbands dürfen an den Versammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Wahl- und Stimmrecht.

Art. 11

¹ Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich durch Einberufung durch den Vorstand zusammen.

² Der Vorstand kann falls nötig eine oder mehrere ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

Art. 12

¹ Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Traktandenliste muss der Einladung beiliegen. Bei der ordentlichen jährlichen Versammlung sind auch der Jahresabschluss und das neue Budget mit beizulegen oder auf der Website zu veröffentlichen.

² Zusätzliche Traktanden durch die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zukommen zu lassen. Die bereinigte Traktandenliste ist den Mitgliedern danach bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung nochmals zuzustellen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten resp. von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

¹ Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Verbandsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

² Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 15

¹ Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

² Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Stimmenthaltung wird als Nein-Stimme gewertet.

3. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

4. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich, jedoch kann ein Mitglied max. drei Stimmen gesamthaft abgeben.

Art. 16

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Verbandsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Verbands
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Annahme des Finanzberichts des abgeschlossenen Jahres und der Entlastung des Vorstandes
- Vorlage und Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr
- Behandlung der im Voraus den Mitgliedern zugestellten Traktanden

Art. 17

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

E. Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verband und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Verbandszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Verbands erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 21

Die Entschädigung des Vorstandes wird aufgrund eines separaten Entschädigungsreglement festgelegt, welches von der Generalversammlung bei Abänderung genehmigt werden muss.

Art. 22

Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Verbandszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Verbandsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Verbands zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Verbands zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Verbandsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

F. Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Verbands und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

G. Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Verbands wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verband Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 19. Mai 2019 in Kempthal angenommen.

Im Namen des Verbands

Der Präsident/Die Präsidentin:

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin:

.....

.....